



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, am 26. August 2021

**Betrifft: GZ. 2021-0.514.519 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das E-Commerce-Gesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2021 – ZVN 2021); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

#### I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

## **II. Allgemeines**

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 in Art. 9 UN-BRK im Sinne der umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft dazu verpflichtet, „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten“, und ihnen insbesondere einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz als unabdingbare Voraussetzung für ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK zu ermöglichen (vgl. Art. 13 UN-BRK).

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Eingedenk dessen und im Lichte des außerordentlichen Stellenwerts eines gleichberechtigten und inklusiven Zugangs zum Recht im Sinne der materiellen Rechtsstaatlichkeit, möchte der Behindertenanwalt die aktuelle Gelegenheit ergreifen, um zu betonen, dass jegliche Kommunikation mit dem erkennenden Gericht, seien es Videokonferenzen, gewöhnliche Tagsatzungen oder alle Formen gerichtlichen Schriftver-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

kehr, unbedingt vonseiten der Justiz in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen sind.

Darüber hinaus möchte der Behindertenanwalt die gegenständlichen Gebührensenkungen zum Anlass nehmen, um in Bezug auf gleichstellungsrechtliche Klagen, insbesondere solche nach dem BGStG, eine Senkung der Gerichtsgebühren anzuregen, zumal dies nicht nur die Klagsführung für Menschen mit Behinderungen erleichtern, sondern auch maßgeblich zur Erhöhung der Rechtssicherheit auf diesem Gebiet beitragen würde. Dazu würde auch eine – möglicherweise befristet einzuführende – Erleichterung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof dienen, zumal derzeit trotz mittlerweile mehr als 15-jährigen Bestandes des BGStG noch keine nennenswerte oberstgerichtliche Judikatur zum Behindertengleichstellungsrecht existiert. Es würde sowohl den Menschen mit Behinderungen als auch der Wirtschaft helfen, sich in Fragen des Diskriminierungsverbots wegen einer Behinderung auf höchstgerichtliche Entscheidungen stützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Hansjörg Hofer